

Az.: 1 E 93/15
5 L 19/15

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des minderjährigen Kindes
vertreten durch die Eltern

sämtlich wohnhaft:

- Erinnerungsführer -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwaltskanzlei

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Erinnerungsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte; Antrag auf vorläufigen
Rechtsschutz
hier: Beschwerde gegen die Erinnerung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 8. Dezember 2015

beschlossen:

Die Beschwerde des Erinnerungsführers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 12. August 2015 - 5 L 19/15 - wird zurückgewiesen.

Der Erinnerungsführer trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde, über die der Senat gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO in der Besetzung von drei Richtern entscheidet (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. August 2014 - 5 E 57/14 -, juris Leitsatz 1 und Rn. 5 f.; OVG NRW, Beschl. v. 16. September 2015 - 4 E 562/15 -, juris Rn. 2), ist zulässig, aber unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 9. Juni 2015 zu Recht zurückgewiesen. Die vom Erinnerungsführer wahlweise geltend gemachte Einigungs- oder Erledigungsgebühr ist nicht entstanden.
- 2 Der Erinnerungsführer hatte im Ausgangsverfahren beantragt, die Erinnerungsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm bis zur Entscheidung in der Hauptsache ab 1. März 2015 einen ganztägigen Kinderbetreuungsplatz zuzuweisen. Nachdem die Erinnerungsgegnerin mit Schriftsatz vom 4. Februar 2015 mitgeteilt hatte, dass es ihr nicht möglich sei, einen entsprechenden Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung anzubieten, und das Verwaltungsgericht mit Verfügung vom 5. Februar 2015 den Erinnerungsführer darauf hingewiesen hatte, dass sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz auf etwas Unmögliches gerichtet sei, erklärte der Erinnerungsführer die Hauptsache mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 13. Februar 2015 für erledigt. In diesem Schriftsatz wurde ausdrücklich auf den gerichtlichen Hinweis vom 5. Februar 2015 Bezug genommen und eine Kostentragung der Erinnerungsgegnerin beantragt,

weil diese erklärt habe, ihm keinen Betreuungsplatz anbieten zu können. Es stehe nicht in seinem Verantwortungsbereich, dass der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz (nunmehr) auf eine unmögliche Leistung gerichtet sei. Die Erinnerungsgegnerin erklärte mit Schriftsatz vom 24. Februar 2015 die Hauptsache ebenfalls für erledigt. Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 3. März 2015 erklärte der Erinnerungsführer die Hauptsache ein zweites Mal für erledigt und begründete dies nunmehr damit, dass er ein - zwischenzeitlich offenbar erfolgtes - Betreuungsangebot der Erinnerungsgegnerin vom 24. Februar 2015 mit einem Betreuungsbeginn ab dem 1. April 2015 annehme. Der Berichterstatter stellte das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes mit Beschluss vom 2. April 2015 - 5 L 19/15 - ein. Die in Ziffer 2 dieses Beschlusses zulasten der Erinnerungsgegnerin getroffene Kostenentscheidung nach § 161 Abs. 2 VwGO wurde damit begründet, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „nach überschlägiger Prüfung“ zum Zeitpunkt des Eintritts der Erledigung der Hauptsache zulässig und begründet gewesen sei. Dem Erlass der einstweiligen Anordnung habe allein der Umstand entgegengestanden, dass die Erinnerungsgegnerin außer Stande gewesen sei, den materiellen Anspruch des Erinnerungsführers zu erfüllen. Dies führe unter Billigkeitsgesichtspunkten dazu, dass sie die Kosten des Verfahrens zu tragen habe.

3 In dem mit der Beschwerde angegriffenen Beschluss hat das Verwaltungsgericht die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin vom 9. Juni 2015 zurückgewiesen. Diese habe die beantragte Einigungsgebühr zu Recht abgesetzt, da zwischen den Beteiligten kein Vertrag geschlossen worden sei. Auch eine Erledigungsgebühr sei nicht entstanden, da es an einer hierfür erforderlichen „anwaltlichen Mitwirkung“ im Sinne der Entfaltung einer besonderen, nicht nur unwesentlichen und gerade auf die außergerichtliche Erledigung gerichteten Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des Erinnerungsführers gefehlt habe. Auf die Ausführungen der den Beteiligten bekannten Entscheidung des Senats (Beschl. v. 30. März 2015 - 1 E 20/15 -) werde Bezug genommen.

4 Der Erinnerungsführer hat mit der Beschwerde vorgetragen, dass je nachdem, ob man der Ansicht sei, dass die Zuweisung eines Betreuungsplatzes durch einen Verwaltungsakt oder rein tatsächlich erfolge, entweder eine Einigungsgebühr oder aber eine Erledigungsgebühr entstanden sei. Die Einigungsgebühr sei entstanden, weil

eine sachliche Einigung zustande gekommen sei. Mit dem Antrags auf vorläufigen Rechtsschutz sei ein Betreuungsbeginn am dem 1. März 2015 begehrt worden. Der Erinnerungsführer habe einen Betreuungsplatz aber erst ab dem 1. April 2015 erlangt und sei mit diesem späteren Betreuungsbeginn zufrieden gewesen, so dass der Zeitraum zwischen dem ursprünglich beehrten und dem letztlich erlangten Betreuungsbeginn nicht mehr im Streit habe stehen sollen. Hieran hätten die Prozessbevollmächtigten des Erinnerungsführers hinreichend mitgewirkt. Sie hätten den sorgeberechtigten Eltern die Vor- und Nachteile erläutert, die mit der Annahme eines Betreuungsplatzes einhergingen, der nicht dem ursprünglich beehrten Betreuungsbeginn entspreche. Dies sei im Hinblick auf die Rechtsprechung des Senats (Beschl. v. 12. September 2015 - 1 B 168/14 -, Rn. 8) notwendig gewesen, wonach ein Betreuungsplatz, der erst zu einem späteren Betreuungsbeginn angeboten werde, abgelehnt werden müsse, wenn ein Antragsteller mit diesem späteren Betreuungsbeginn nicht einverstanden sei. Eine Erledigungsgebühr sei entstanden, weil die Beratung des Erinnerungsführers durch seine Prozessbevollmächtigten darauf abgezielt habe, dass dieser sich hinsichtlich seines ursprünglichen Begehrens lediglich mit einem Teilerfolg zufrieden gegeben habe.

- 5 Die vom Erinnerungsführer beantragte Einigungsgebühr (Nr. 1000 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG [Vergütungsverzeichnis - VV]) ist ebenso wenig entstanden wie die wahlweise geltend gemachte Erledigungsgebühr (Nr. 1002 VV, mit einem Satz von 1,0 [Nr. 1003 VV]).
- 6 Die Ausführungen der Beschwerde sind nicht zielführend, weil sie für die Geltendmachung der Entstehung einer weiteren Gebühr auf einen Sachverhalt Bezug nehmen, der beim Eintritt der Erledigung der Hauptsache (noch) nicht vorgelegen hat. Die Prozessbevollmächtigten des Erinnerungsführers hatten die Hauptsache bereits am 13. Februar 2015 für erledigt erklärt, und die Erinnerungsgegnerin hatte der Erledigungserklärung mit Schriftsatz vom 24. Februar 2015 zugestimmt. Die mit Schriftsatz der Prozessbevollmächtigten des Erinnerungsführers vom 3. März 2015 erneut erklärte Erledigung der Hauptsache - auf die mit den Ausführungen der Beschwerde ausnahmslos abgestellt wird - ging vor diesem Hintergrund ersichtlich ins Leere, und die geltend gemachte Beratung des Erinnerungsführers zu einem später erfolgten Betreuungsangebot der Erinnerungsgegnerin konnte schon deshalb keine

Einigungs- oder Erledigungsgebühr im Rahmen des Eilrechtsschutzverfahrens mehr auslösen, weil dieses zum Zeitpunkt der Beratung bereits erledigt war. Auch aus dem Einstellungsbeschluss des Verwaltungsgerichts vom 2. April 2015 lässt sich ohne Weiteres ersehen, dass ein Betreuungsangebot der Erinnerungsgegnerin, zu dem die Beratung erfolgt sein soll, bei der Erledigung der Hauptsache noch nicht vorgelegen hat, sondern diese deshalb erklärt worden war, weil die Erinnerungsgegnerin trotz bestehender materieller Verpflichtung (noch) nicht im Stande war, dem Erinnerungsführer ein Betreuungsangebot zu unterbreiten.

- 7 Im Übrigen ist auch nicht ansatzweise erkennbar, dass die geltend gemachte Beratung eine besondere, über die gewöhnliche Prozessführung hinausgehende und auf die Beilegung des Rechtsstreits ohne streitige Entscheidung gerichtete anwaltliche Tätigkeit darstellen könnte, da diese nach dem Vortrag der Beschwerde die Vor- und Nachteile der Annahme eines angebotenen Betreuungsplatzes zu einem späteren Betreuungsbeginn für den Erinnerungsführer beinhaltet haben soll. Eine solche Beratung hätten die Prozessbevollmächtigten des Erinnerungsführers diesem jedoch bereits im Rahmen der gewöhnlichen Prozessführung geschuldet, die mit der Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV abgegolten wird.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Beschwerdeverfahren ist gemäß § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO gerichtskostenfrei.
- 9 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Dr. Pastor